



Überall für alle

SPITEX

Zürichsee

Nachhaltig betreuen und pflegen daheim

Datenschutzerklärung Kunden

SPITEX ZÜRICHSEE

GÜLTIG AB: FEBRUAR 2026

1. Verantwortliche Stelle

Spitex Zürichsee
Stelzenstrasse 41
8706 Meilen

Datenschutzkontakt: Karin Schäfer, Datenschutzbeauftragte
k.schaefer@spitex-zuerichsee.ch

Anfragen zum Datenschutz und zur Ausübung von Datenschutzrechten können an diese Stelle gerichtet werden.

Für die Spitex Zürichsee hat der Schutz der Privatsphäre einen hohen Stellenwert. Mit dieser Datenschutzerklärung informiert die Spitex Zürichsee darüber, welche Personendaten wir bearbeiten, zu welchen Zwecken die Bearbeitung erfolgt, an wen Daten bekanntgegeben werden können und welche Rechte betroffene Personen haben.

2. Allgemeines

Auch im Bereich des Datenschutzes verfolgt die Spitex Zürichsee einen rechtmässigen, sorgfältigen, transparenten und kundenorientierten Umgang.

- **Personendaten** sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen.
- **Bearbeiten** bezeichnet jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den eingesetzten Mitteln oder Verfahren. Dazu zählen insbesondere das Erheben, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren oder Löschen von Personendaten.
- **Besondere Personendaten bzw. besonders schützenswerte Personendaten** sind Personendaten, bei deren Bearbeitung aufgrund ihrer Bedeutung, ihres Inhalts oder der Art ihrer Bearbeitung ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person besteht. Dazu gehören insbesondere Gesundheitsdaten.
- **Kundinnen und Kunden** sind Personen, denen die Spitex Leistungen erbringt oder erbracht hat, insbesondere im Bereich Pflege, Betreuung, Beratung und Hauswirtschaft.

Für einzelne Datenbearbeitungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Online-Diensten, Apps oder Auftritten auf Plattformen Dritter, können ergänzende Datenschutz- oder Nutzungsbestimmungen gelten.

2.1 Anwendbares Datenschutzrecht

Soweit die Spitex im Rahmen eines kommunalen oder kantonalen Leistungsauftrags eine öffentliche Aufgabe erfüllt, richtet sich die Bearbeitung von Personendaten insbesondere nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG; LS 170.4) und der dazugehörigen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41).

Für Datenbearbeitungen ausserhalb der übertragenen öffentlichen Aufgabe gilt, soweit anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Ergänzend sind die für die Tätigkeit der Spitex einschlägigen Bestimmungen des Gesundheits-, Pflege-, Sozialversicherungs-, Vertrags- und Strafrechts sowie die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Datum: 30.04.2026	Verantwortlichkeit: Gregor Gafner
Überprüfung: erfolgt in einem Jahr	Dokument erstellt: Karin Schäfer

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung vertraglicher Leistungen.

3. Bearbeitung von Personendaten

3.1 Kategorien von Personendaten

Abhängig von den von der Spitex Zürichsee erbrachten Dienstleistungen bearbeitet die Spitex Zürichsee unterschiedliche Kategorien von Personendaten ihrer Kundinnen und Kunden. Dabei werden grundsätzlich nur diejenigen Personendaten bearbeitet, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben und Zwecke erforderlich sind.

Insbesondere können folgende Kategorien von Personendaten bearbeitet werden:

- **Stamm- und Kontaktdaten**, insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kundennummer.
- **Versicherungs- und Abrechnungsdaten**, insbesondere Sozialversicherungsnummer, Angaben zur Kranken- und Unfallversicherung, Kostenträger sowie Rechnungs- und Zahlungsinformationen.
- **Angaben zu Bezugspersonen** und weiteren Beteiligten, insbesondere Angehörige, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, gesetzliche Vertretungen, Beistandspersonen, bevollmächtigte Personen, Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten.
- **Angaben zur Auftragserteilung und Leistungserbringung.**
- **Kommunikationsdaten**, insbesondere schriftliche und elektronische Korrespondenz sowie Sprachnachrichten, die Kundinnen und Kunden oder andere Personen auf dem Anrufbeantworter der Spitex hinterlassen. Sprachnachrichten auf dem Anrufbeantworter werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Bearbeitung des jeweiligen Anliegens erforderlich ist, sofern keine gesetzlichen oder betrieblich erforderlichen Gründe für eine längere Aufbewahrung bestehen.
- **Technische Daten**, wie interne und externe Kennungen, Geschäftsnummern, IP-Adressen sowie Protokolle über Zugriffe oder Änderungen an Systemen.
- **Gesundheitsdaten**, wie Diagnosen, Anamnese, ärztliche Verordnungen, Medikation, Pflegebedarf, Bedarfsabklärungen, Pflegeplanung, Pflege- und Verlaufsberichte, Vitalwerte, Angaben zu Behandlungen und Therapien sowie weitere für die Pflege und Betreuung erforderliche Angaben über den Gesundheitszustand.

3.2 Herkunft

Die Spitex erhält Personendaten insbesondere:

- von den betroffenen Personen selbst;
- von gesetzlichen Vertretungen, Beistandspersonen oder bevollmächtigten Personen;
- von Angehörigen und Bezugspersonen, soweit dies rechtlich zulässig und erforderlich ist;
- von Ärztinnen und Ärzten;
- von Spitälern, Kliniken und Rehabilitationsinstitutionen;
- von Therapeutinnen und Therapeuten;
- von Apotheken;
- von Kranken- und Unfallversicherern;
- von Gemeinden, Behörden und anderen zuständigen Stellen;
- von anderen Gesundheits- und Sozialinstitutionen;
- im Rahmen der laufenden Pflege, Betreuung und Leistungserbringung;

Datum: 30.04.2026	Verantwortlichkeit: Gregor Gafner
Überprüfung: erfolgt in einem Jahr	Dokument erstellt: Karin Schäfer

- aus öffentlich zugänglichen Quellen, soweit deren Bearbeitung rechtlich zulässig und für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

3.3 Zweck der Datenbearbeitung

Die Spitex bearbeitet Personendaten insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Abklärung des Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs;
- Planung, Organisation und Durchführung der Pflege und Betreuung;
- Koordination mit Ärztinnen und Ärzten, Spitälern, Therapeutinnen und Therapeuten, Apotheken und anderen Leistungserbringern;
- Sicherstellung der Behandlungs- und Kundensicherheit;
- Führung der gesetzlich erforderlichen Pflege- und Kundendokumentation;
- Administration und Terminorganisation;
- Abrechnung gegenüber Kundinnen und Kunden, Kranken- und Unfallversicherern, Gemeinden und anderen Kostenträgern;
- Erfüllung gesetzlicher Dokumentations-, Melde-, Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten;
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- Bearbeitung von Beschwerden und rechtlichen Ansprüchen;
- Gewährleistung der Informations- und Datensicherheit;
- Erfüllung gesetzlicher, behördlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen.

Eine Verwendung von Personendaten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit dies rechtlich zulässig ist.

3.4 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Personendaten werden nur bekanntgegeben, wenn dafür eine ausreichende rechtliche Grundlage besteht, die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgabe erforderlich ist oder die betroffene Person rechtsgültig eingewilligt hat.

Empfänger können insbesondere sein:

- behandelnde Ärztinnen und Ärzte;
- Spitäler und Kliniken;
- Therapeutinnen und Therapeuten;
- Apotheken;
- andere Pflege- und Betreuungseinrichtungen;
- Kranken-, Unfall- und weitere zuständige Versicherer;
- zuständige Gemeinden und Kostenträger;
- Behörden, Gerichte und Aufsichtsstellen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht;
- gesetzliche Vertretungen, Beistandspersonen und bevollmächtigte Personen im Umfang ihrer Vertretungsbefugnis;
- externe Dienstleister, insbesondere IT-, Hosting-, Software-, Archivierungs-, Kommunikations- oder Abrechnungsdienstleister, soweit deren Beizug rechtlich zulässig ist.

Bei der Bekanntgabe von Gesundheitsdaten und anderen besonderen Personendaten werden die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und die Anforderungen des Datenschutzrechts berücksichtigt.

Eine Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich nur im erforderlichen Umfang.

Datum: 30.04.2026	Verantwortlichkeit: Gregor Gafner
Überprüfung: erfolgt in einem Jahr	Dokument erstellt: Karin Schäfer

3.5 Auftragsbearbeitung und externe Dienstleister

Die Spitex kann externe Dienstleister mit einzelnen Aufgaben beauftragen, beispielsweise für IT-Systeme, Hosting, Support, Telekommunikation, Archivierung oder andere betriebliche Leistungen.

Soweit solche Dienstleister Personendaten im Auftrag der Spitex bearbeiten, werden sie vertraglich und organisatorisch dazu verpflichtet, die Daten nur entsprechend dem vereinbarten Auftrag und den anwendbaren Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen zu bearbeiten.

Die Spitex bleibt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die ausgelagerte Datenbearbeitung verantwortlich.

3.6 Bekanntgabe und Bearbeitung im Ausland

Die Spitex ist bestrebt, besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere Gesundheitsdaten, grundsätzlich in der Schweiz oder in datenschutzrechtlich geeigneten Staaten bearbeiten zu lassen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

Sofern Personendaten im Rahmen des Einsatzes externer Dienstleister im Ausland bearbeitet oder aus dem Ausland zugänglich gemacht werden können, stellt die Spitex Zürichsee sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Bearbeitung erfüllt sind.

Bei Gesundheitsdaten und anderen besonders sensiblen Informationen werden zusätzlich die einschlägigen Geheimhaltungs- und Sicherheitsanforderungen berücksichtigt.

3.7 Aufbewahrungsdauer

Die Spitex Zürichsee bewahrt die für das Kunden- und Patientendossier relevanten Personendaten grundsätzlich während 20 Jahren nach Beendigung des Pflege-, Betreuungs- oder Behandlungsverhältnisses auf.

Die gesetzliche Mindestaufbewahrungsfrist für Patientendokumentationen beträgt nach dem Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich grundsätzlich zehn Jahre nach Abschluss der letzten Behandlung. Die Spitex Zürichsee sieht eine längere Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren vor, insbesondere unter Berücksichtigung der absoluten Verjährungsfrist für Ansprüche aus Personenschäden sowie zur Wahrung und Durchsetzung allfälliger Rechtsansprüche.

Daten, die nicht Bestandteil des Kunden- oder Patientendossiers sind, werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für den jeweiligen Bearbeitungszweck erforderlich ist oder gesetzliche bzw. andere rechtlich anerkannte Gründe eine längere Aufbewahrung verlangen.

Für Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Nach Ablauf der massgebenden Aufbewahrungsfrist werden Personendaten nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht, vernichtet, anonymisiert oder – soweit eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht – dem zuständigen Archiv angeboten.

3.8 Datensicherheit

Die Spitex Zürichsee trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, um Personendaten entsprechend ihrem Schutzbedarf gegen Verlust, unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung, Offenlegung oder sonstige unrechtmässige Bearbeitung zu schützen.

Zu den Massnahmen gehören je nach Schutzbedarf insbesondere:

- rollen- und aufgabenbezogene Zugriffsberechtigungen;
- persönliche Benutzerkonten;
- sichere Authentifizierungsverfahren;

Datum: 30.04.2026	Verantwortlichkeit: Gregor Gafner
Überprüfung: erfolgt in einem Jahr	Dokument erstellt: Karin Schäfer

- soweit erforderlich Mehrfaktor-Authentifizierung;
- Verschlüsselung geeigneter Systeme und Kommunikationswege;
- technische Schutzmassnahmen gegen Schadsoftware und Cyberangriffe;
- Datensicherungen und Wiederherstellungsverfahren;
- physische Zutritts- und Zugriffsschutzmassnahmen;
- sichere Aufbewahrung von Papierakten und Datenträgern;
- regelmässige Überprüfung von Berechtigungen;
- Weisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit;
- regelmässige Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden;
- geregelte Verfahren für Datenschutz- und Informationssicherheitsvorfälle;
- Protokollierung und angemessene Kontrolle von Zugriffen auf besonders schützenswerte Personendaten.

Die Sicherheitsmassnahmen werden entsprechend dem Stand der Technik, den bestehenden Risiken und der Schutzwürdigkeit der bearbeiteten Daten überprüft und weiterentwickelt.

3.9 Rechte betroffener Personen

Betroffene Personen können im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Auskunft darüber verlangen, ob und welche sie betreffenden Personendaten bearbeitet werden.

Je nach anwendbarer Rechtsgrundlage können weitere Rechte bestehen, insbesondere auf:

- Einsicht in die eigene Patientinnen- bzw. Patientendokumentation;
- Erhalt einer Kopie der eigenen Patientinnen- bzw. Patientendokumentation;
- Berichtigung unrichtiger Personendaten;
- Ergänzung der Patientendokumentation, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- Unterlassung, Einschränkung oder Beendigung einer unrechtmässigen Datenbearbeitung;
- Löschung bzw. Vernichtung von Personendaten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungs-, Archivierungs- oder überwiegenden rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Rechte Dritter sowie gesetzliche Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben vorbehalten.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit kann die Spitex vor Erteilung einer Auskunft oder Herausgabe von Unterlagen einen geeigneten Identitätsnachweis verlangen. Datenschutzanfragen können an die in Ziffer 1 bezeichnete Stelle gerichtet werden.

3.10 Einwilligung und Widerruf

Soweit eine Datenbearbeitung auf einer Einwilligung beruht, muss diese freiwillig und nach angemessener Information erfolgen.

Eine erteilte Einwilligung kann grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf berührt die Rechtmässigkeit einer bereits erfolgten Datenbearbeitung nicht.

Ebenso bleiben Datenbearbeitungen zulässig, die unabhängig von einer Einwilligung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, einer gesetzlichen Aufgabe, einer Aufbewahrungspflicht oder einer anderen ausreichenden Rechtsgrundlage erforderlich sind.

Datum: 30.04.2026	Verantwortlichkeit: Gregor Gafner
Überprüfung: erfolgt in einem Jahr	Dokument erstellt: Karin Schäfer

4. Berufsgeheimnis

Mitarbeitende und beigezogene Personen der Spitex unterliegen den jeweils anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungs- und Schweigepflichten. Informationen über Kundinnen und Kunden werden nur Personen zugänglich gemacht oder bekanntgegeben, die dazu berechtigt sind. Gesetzlich vorgesehene Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie gesetzliche Melderechte bleiben vorbehalten.

5. Datenschutzvorfälle

Datenschutz- und Informationssicherheitsvorfälle werden untersucht, dokumentiert und es werden die erforderlichen Massnahmen zur Begrenzung möglicher Folgen getroffen. Soweit nach dem anwendbaren Datenschutzrecht eine Meldepflicht besteht, erfolgt eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Betroffene Personen werden informiert, soweit dies aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

6. Änderungen dieser Datenschutzerklärung

Die Spitex Zürichsee kann diese Datenschutzerklärung anpassen, wenn sich gesetzliche Vorgaben, Dienstleistungen, organisatorische Abläufe oder eingesetzte Technologien ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Quellenverzeichnis

Bei der Bearbeitung von Personendaten durch die SpiteX Zürichsee sind insbesondere folgende Erlasse, Vorschriften und behördliche Vorgaben in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen:

1. Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG; LS 170.4);
2. Verordnung über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDV; LS 170.41);
3. Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG; LS 810.1);
4. Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich (LS 813.13), soweit anwendbar;
5. Pflegegesetz des Kantons Zürich (LS 855.1);
6. Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich (Pflegeverordnung; LS 855.11);
7. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1), soweit anwendbar;
8. Verordnung über den Datenschutz (DSV; SR 235.11), soweit anwendbar;
9. Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220), soweit anwendbar;
10. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10);
11. Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102);
12. Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31);
13. einschlägige Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0), insbesondere über Berufs- und Amtsgeheimnisse, soweit anwendbar;
14. Vorgaben, Merkblätter und Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich;
15. einschlägige Vorgaben und Merkblätter der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

Datum: 30.04.2026	Verantwortlichkeit: Gregor Gafner
Überprüfung: erfolgt in einem Jahr	Dokument erstellt: Karin Schäfer